

Satzung
des Technologiekreises Adlershof (TKA)

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Technologiekreis führt den Namen „Technologiekreis Adlershof“ (TKA) und ist eine Interessengemeinschaft Adlershofer technologieorientierter Wirtschaftsunternehmen.
- (2) Er soll als ein rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg in Berlin eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- (3) Der Wirkungsbereich wird im Wesentlichen durch den Wissenschafts-, Wirtschafts- und Medienstandort Berlin-Adlershof bestimmt.
- (4) Sitz und Gerichtsstand ist Berlin.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Ziele und Aufgaben des Technologiekreises

- (1) Ziele und Aufgaben des Technologiekreises sind
 - die Wahrnehmung der Interessenvertretung der Wirtschaftsunternehmen des Wissenschafts-, Wirtschafts- und Medienstandortes Berlin-Adlershof in Bezug auf die strukturelle und städtebauliche Standortentwicklung einschließlich der Entwicklung einer modernen Infrastruktur gegenüber dem Entwicklungsträger des Standortes, den kommunalen- und Senatsverwaltungen und einschlägigen Beratungsgremien, Beiräten u. a.
 - die Förderung der Kontakte und Zusammenarbeit zwischen den Wirtschaftsunternehmen sowie mit der außeruniversitären Forschung und der Humboldt-Universität als ein wichtiger Beitrag zur Entwicklung des Standortes Adlershof
 - ein deutliches Engagement für die Wirtschafts- und Technologiekooperation, gemeinsame Projekte, die Vertiefung von Technologiefeldern und Erzeugung zusätzlicher Synergien für Wachstum von Unternehmen am Standort
 - ein aktives Mitwirken bei der Umsetzung einer erfolgreichen Ansiedlungsstrategie und Nutzung des Beziehungsnetzes der Wirtschaft für neue Ansiedlungen am Standort

(2) Der Technologiekreis unterstützt deshalb

- Kontakte zu Wirtschaft und Politik über die Grenzen des Wissenschafts-, Wirtschafts- und Medienstandortes Berlin-Adlershof hinaus, um zur Entwicklung des Standortes Adlershof wirksam beizutragen
- die verstärkte Nutzung des am Standort und seinem Umfeld vorhandenen wissenschaftlichen und technischen Potentials auf wichtigen Gebieten der Zukunftstechnologien
- den Aufbau und die gezielte Weiterentwicklung von Netzwerken, die Förderung von Synergien und neuer Unternehmensgründungen
- die Kommunikation zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen sowie der Unternehmen untereinander zum Zwecke des Erfahrungsaustausches und der Nutzung von Synergieeffekten
- die Präsentation von Ergebnissen der unternehmerischen Tätigkeit mit dem Ziel, den Transfer von Wissen und Leistungen zu fördern
- das Erschließen innovativen, unternehmerischen Potentials in den Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen oder Unternehmen
- die Maßnahmen zur Sicherung eines unternehmerfreundlichen Standortklimas u. a. auch durch Einflussnahme auf die Minimierung von Standortkosten am Standort Adlershof
- die Organisation von branchenspezifischer Weiterbildung sowie Anwenderberatung zu neuen Technologien sowie von Ausbildungsmöglichkeiten im Ausbildungsverbund

(3) Darüber hinaus obliegt dem Technologiekreis, seine Mitglieder

- bei der Wahrnehmung gemeinschaftlicher grundsätzlicher wirtschaftspolitischer Belange zu vertreten
- Informationen zu Rechtsbeistandsfragen, zu sozial- und arbeitsrechtlichen sowie zu wirtschaftlich-organisatorischen Fragen zu vermitteln
- bei der Gründung von Unternehmen und bei der Vermittlung von Kontakten mit in- und ausländischen Partnern zu unterstützen
- bei der Wahrnehmung der gemeinsamen Interessen durch Mitwirkung in Institutionen, Behörden und Einrichtungen die Interessen und Ziele der Wirtschaftsunternehmen des Standortes Adlershof zu vertreten.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Der Technologiekreis besteht aus ordentlichen, fördernden und Ehrenmitgliedern.
- (2) Ordentliche Mitglieder des Technologiekreises können werden:
 - Natürliche Personen, die aufgrund ihrer Qualifikation und Stellung eine Zweckbindung zum Technologiekreis haben
 - technologieorientierte Wirtschaftsunternehmen, vertreten durch deren Geschäftsführer bzw. Unternehmensinhaber, soweit sie ihren Sitz bzw. eine Niederlassung auf dem Wissenschafts-, Wirtschafts- und Medienstandort Adlershof bzw. in seinem Umfeld haben oder sich durch die Tätigkeit einbringen.
- (3) Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen, Personenvereinigungen und sonstige Institutionen werden, die die Tätigkeit des Technologiekreises aktiv unterstützen.
- (4) Ehrenmitglieder werden durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes ernannt.
- (5) Die Mitgliedschaft im Technologiekreis schließt die Mitgliedschaft in anderen Organisationen, Verbänden oder Vereinigungen nicht aus.
- (6) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es eines schriftlichen Antrages an den Vorstand des Technologiekreises. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder bei Tod der natürlichen Person bzw. Auflösung der juristischen Person, Personenvereinigung oder Institution.
- (2) Der Austritt ist zum Schluss des Geschäftsjahres möglich. Die Kündigung ist schriftlich und unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten an den Vorstand zu erklären.

(3) Der Ausschluss ist zulässig,

- wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung mit der Zahlung seines Beitrages 6 Monate nach Fälligkeit nicht nachgekommen ist
- wenn das Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Technologiekreises in grober Weise verstößt.

(4) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Gegen eine Ausschlussentscheidung des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet.

(5) Durch Beendigung der Mitgliedschaft werden noch anstehende Verpflichtungen durch den Technologiekreis nicht berührt. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vermögen des Technologiekreises.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder des Technologiekreises haben die gleichen Rechte und Pflichten.

(2) Die Mitglieder des Technologiekreises haben das Recht

- den Vorstand zu wählen und in diesen gewählt zu werden
- die Aufgabenstellung und Arbeitsweise des Technologiekreises mitzubestimmen
- Vorschläge, Kritiken und Beschwerden an den Vorstand heranzutragen
- Anträge an die Mitgliederversammlung allein oder mit anderen Mitgliedern zu stellen und bei Entscheidungen, die ihre Person betreffen, gehört zu werden
- an Veranstaltungen des Technologiekreises teilzunehmen
- Beratung und Unterstützung in allen Fragen, die unter das satzungsgemäße Aufgabengebiet fallen, in Anspruch zu nehmen.

(3) Die Mitglieder des Technologiekreises haben die Pflicht

- die Bestimmungen der Satzung einzuhalten, für die Aufgaben und Ziele des Technologiekreises einzutreten und mit eigener Initiative an der Arbeit des Technologiekreises teilzunehmen

- die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes durchzusetzen
- die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge zu entrichten.

§ 6

Beitrag

- (1) Die Mitgliedschaft im Technologiekreis ist beitragspflichtig. Das Beitragsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Bei einem Beitritt im Verlauf des Kalenderjahres wird der Beitrag anteilig berechnet. Der Beitrag ist vier Wochen nach Beitritt fällig und ist für das laufende Jahr zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Der Vorstand kann außerdem Ausnahmen von der Beitragspflicht festsetzen, wenn sich ein Mitglied in besonderer Weise für den Technologiekreis einsetzt.
- (2) Die Höhe und Bezugsgröße des Mitgliedsbeitrages sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen und in der Beitragsordnung festzuschreiben.

§ 7

Mittelverwendung

- (1) Sämtliche Einnahmen wie Mitgliedsbeiträge, Spenden oder sonstiges Vermögen des Technologiekreises dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Der Technologiekreis darf keine Person durch Ausgaben, die den satzungsgemäßen Zwecken der Gemeinschaft fremd sind, begünstigen.

§ 8

Organe des Technologiekreises

- (1) Organe des Technologiekreises sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand

- (2) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können bei Bedarf Arbeitskreise oder ein Beirat gebildet werden.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Technologiekreises Adlershof. Sie beschließt, soweit nicht nach der Satzung ein anderes Organ zuständig ist, in allen Angelegenheiten des Technologiekreises namentlich über:
- Erlass und Änderung der Satzung sowie Beitragsordnung
 - Grundsätze des Arbeitsprogramms
 - Entgegennahme des Geschäftsberichtes
 - Beschluss über den Wirtschaftsplan und die Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der ehrenamtlichen Rechnungsprüfer
 - Ausschluss von Mitgliedern oder Auflösung des Technologiekreises.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt und ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einen Monat vor dem Termin einzuberufen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist in gleicher Form und Frist unverzüglich einzuberufen, wenn das Interesse der Gemeinschaft es erfordert oder wenn die Einberufung von 25 % aller Mitglieder schriftlich beantragt wird. Dem Antrag ist die gewünschte Tagesordnung sowie die Begründung hierfür beizufügen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei Verhinderung von einem seiner Stellvertreter geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen und vertretenen Mitglieder beschlussfähig, soweit nicht zwingende gesetzliche oder Satzungsbestimmungen entgegenstehen. Die Vertretung eines Mitglieds ist nur mit schriftlicher Vollmacht möglich.
- (6) Bei der Beschlussfassung entscheidet in der Regel die einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und vertretenen Mitglieder.

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden und vertretenen Mitglieder. Bei Abstimmung über die Auflösung des Technologiekreises müssen zudem mindestens $\frac{2}{3}$ aller Mitglieder anwesend oder vertreten sein.

- (7) Die Abstimmung und Wahlen erfolgen offen, sofern die Mitgliederversammlung im Einzelfall nichts anderes beschließt.
- (8) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied hat das Recht der Einsichtnahme.

§ 10

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 3 – 6 Personen: Dem Vorsitzenden, seinen 2 Stellvertretern und gegebenenfalls bis zu 3 Beisitzern.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit endet mit der Wahl eines neuen Vorstandes. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so kooptiert der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen.
- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Technologiekreises zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen worden sind.

Ihm obliegt insbesondere

- die satzungsgemäße Wahrnehmung der Interessen des Technologiekreises und seiner Mitglieder
- die Herstellung und Pflege des Kontaktes zu Wirtschaftsunternehmen, zur außeruniversitären Forschung, zum Standortmanagement, Behörden und sonstigen Institutionen
- die Festlegung der Arbeitsschwerpunkte
- die Aufstellung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung, die Einberufung der Mitgliederversammlung und deren Vorbereitung
- die Ausstellung des Geschäftsberichtes, der Jahresrechnung für das vergangene Geschäftsjahr und des Vorschlages für den Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr

- die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - die Aufnahme und Anhörung von Mitgliedern
 - die Bestellung des Geschäftsstellenleiters.
- (4) Der Vorstand soll grundsätzlich einmal im Quartal zu seiner Beratung zusammentreten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder geladen und mindestens die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (5) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung die Stimme seines Stellvertreters.
- (6) Der Technologiekreis wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
- (7) Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Die Vorstandsmitglieder haben jedoch Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen, soweit solche im angemessenen Umfang für den Technologiekreis entstanden sind.
- (8) Die Mitglieder des Vorstandes sind zur Geheimhaltung aller vertraulichen Tatsachen, Einrichtungen, Beschlüsse, Meinungsäußerungen und Informationen, die Ihnen aufgrund ihrer Tätigkeit bekannt werden, verpflichtet.

§ 11

Geschäftsstelle

- (1) Zur Erfüllung der laufenden administrativen, koordinierenden und finanziellen Aufgaben des Technologiekreises kann der Vorstand eine Geschäftsstelle einrichten und einen Leiter der Geschäftsstelle bestellen.
- (2) Der Leiter der Geschäftsstelle hat die Geschäfte nach Maßgabe der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes des Technologiekreises und in Abstimmung mit dem Vorstandsvorsitzenden zu führen. Er hat die Interessen der Gemeinschaft und der Mitglieder wahrzunehmen.

§ 12

Wirtschaftsplan, Jahresrechnung, Rechnungsprüfung

- (1) Die Jahresrechnung für das abgelaufene und der Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr werden vom Leiter der Geschäftsstelle erarbeitet und dem Vorstand vorgelegt.
- (2) Die Mitgliederversammlung bestellt aus den Reihen der Mitglieder mindestens einen Rechnungsprüfer, der dem Vorstand nicht angehören darf. Er hat nach Abschluss eines Geschäftsjahres die Bücher des Technologiekreises darauf hin zu überprüfen, ob sie Gesetz und Satzung und den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entsprechen. Der Rechnungsprüfer ist ehrenamtlich tätig und wird auf ein Jahr bestellt.
- (3) Über die Rechnungsprüfung ist ein Prüfbericht anzufertigen und dem Vorstand zur Kenntnis zu geben.
- (4) Der Vorstand hat den Jahresbericht, die Jahresrechnung und den Prüfbericht über das abgelaufene sowie den Wirtschaftsplan für das laufende Geschäftsjahr im 1. Quartal des laufenden Geschäftsjahres der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 13

Auflösung des Technologiekreises

Im Falle der Auflösung des Technologiekreises beschließt die letzte Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens des Technologiekreises zugunsten einer gemeinnützigen Vereinigung oder öffentlich rechtlichen Körperschaft, die den Zielen und Aufgaben des Technologiekreises nahekommt.

§ 14

Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 25.03.2014 in Kraft.